

Erlass zur Gewährung eines Zuschlages zur Gewinnung von neu verbeamteten Lehrkräften mit MINT-Fächern an Regionalen Schulen in ländlich geprägten Regionen

Auf der Grundlage von § 67 Absatz 1 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600) erlässt das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung nach Beteiligung der Gewerkschaften und Verbände sowie in Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium die folgenden Durchführungsbestimmungen.

Vorbemerkung

In Mecklenburg-Vorpommern besteht ein akuter Bedarf an Lehrkräften mit den Fächern Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Informatik (MINT-Fächer) insbesondere an Regionalen Schulen in den ländlich geprägten Regionen. Um die Unterrichtsversorgung an den betroffenen Schulen in Zukunft sicherstellen zu können, ist es erforderlich, Lehrkräfte mit entsprechender Fächerkombination für diese Schulen zu gewinnen. Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern und das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern möchten daher einen monetären Anreiz in Form eines Zuschlages (im Folgenden: „Personalgewinnungszuschlag“) für Lehrkräfte, die über mindestens eines der oben genannten Bedarfsfächer verfügen, schaffen, um diese für Regionale Schulen in ländlich geprägten Regionen zu gewinnen.

1. Geltungsbereich

Der Erlass regelt das nähere Verfahren für die Gewährung des Personalgewinnungszuschlages für verbeamtete Lehrkräfte im Sinne des § 6 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 Bildungsdienst-Laufbahnverordnung Mecklenburg-Vorpommern mit einem MINT-Fach, welche an öffentlichen Regionalen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Sinne des § 16 Absatz 1 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern in ländlich geprägten Regionen unter Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe eingestellt werden. Bereits verbeamtete Lehrkräfte aus anderen Bundesländern sind von dem Geltungsbereich erfasst. Von den Regionalen Schulen gemäß § 16 Absatz 1 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern sind Gesamtschulen wie Integrierte Gesamtschulen und Kooperative Gesamtschulen ausdrücklich ausgenommen.

2. Höhe des Personalgewinnungszuschlages

- 2.1 Die Höhe des Personalgewinnungszuschlages beträgt 10 Prozent des monatlichen Anfangsgrundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe. Maßgeblich ist jeweils das zum Zeitpunkt der Zuschlagsgewährung geltende Grundgehalt. Der Personalgewinnungszuschlag ist nicht ruhegehaltstfähig (§ 67 Absatz 1 Satz 1 Landesbesoldungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern).
- 2.2 Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Höhe des Personalgewinnungszuschlages im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Wenn sich während des Zeitraums, für den der Zuschlag gewährt wird, die individuelle Arbeitszeit ändert, ändert sich der Zuschlag entsprechend (§ 67 Absatz 8 Satz 1 und 2 Landesbesoldungsgesetz in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Landesbesoldungsgesetz).

3. Ausschreibung von schulbezogenen, zuschlagfähigen Stellen für Lehrkräfte

- 3.1 Für die Gewährung eines Personalgewinnungszuschlages stehen 50 zuschlagfähige Stellen pro Jahr zur Verfügung. Die Gewährung des Personalgewinnungszuschlages ist an schulbezogene zuschlagfähige Stellen für Lehrkräfte geknüpft. Die schulbezogenen zuschlagfähigen Stellen für Lehrkräfte werden zweimal im Jahr, mit den beiden großen Einstellungsterminen zum 1. Februar und zum 1. August eines jeden Jahres ausgeschrieben. Zusätzlich können zuschlagfähige Stellen gebündelt unterjährig ausgeschrieben werden, sofern zuschlagfähige Stellen bei einem der beiden großen Ausschreibungsterminen im selben Jahr nicht besetzt werden konnten. Das für die Einstellung in den Schuldienst zuständige Referat beim Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung legt für die Ausschreibungstermine Kontingente für die jeweiligen Staatlichen Schulämter fest und teilt diese den Staatlichen Schulämtern rechtzeitig vor Meldung der zuschlagfähigen Stellen mit. Die Schulleitungen teilen die auszuschreibenden Stellen für Lehrkräfte dem zuständigen Staatlichen Schulamt mit. Die Staatlichen Schulämter prüfen die gemeldeten Stellen auf der Grundlage der Kriterien unter Ziffer 3.3. und melden die schulbezogenen Stellen dem für die Einstellung in den Schuldienst zuständige Referat beim Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern mit der Ausschreibungsmeldung.
- 3.2 Die abschließende Entscheidung über die Zuschlagfähigkeit einer schulbezogenen Stelle für Lehrkräfte trifft das für die Einstellung in den Schuldienst zuständige Referat beim Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung nach den folgenden Kriterien:
 1. Mindestens ein MINT-Fach,
 2. Regionale Schule nach Ziffer 1 außerhalb der Städte Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Greifswald, Stralsund und Wismar,
 3. Regionale Schulen, deren Stellen für Lehrkräfte mehrfach nicht besetzt wurden oder
 4. abzusehende Altersabgänge.Für die in Betracht kommenden schulbezogenen Stellen müssen in jedem Fall Kriterium 1 und 2 erfüllt sein. Alle weiteren Kriterien erhöhen die Ausschreibungschancen.
- 3.3 Die Entscheidung, welche schulbezogenen, zuschlagfähigen Stellen ausgeschrieben werden sollen, wird den Schulbehörden rechtzeitig vor der Ausschreibung mitgeteilt.

4. Verfahren zur Gewährung

Hat eine Lehrkraft sich erfolgreich auf eine schulbezogene, zuschlagfähige Stelle für Lehrkräfte beworben, wird mit dem Einstellungsangebot die Möglichkeit der Zuschlagsgewährung mitgeteilt. Es ergeht ein entsprechender Bescheid über die Gewährung des Personalgewinnungszuschlages durch das für die Einstellung zuständige Staatliche Schulamt. Die Höhe des Zuschlages sowie Beginn und Ende des Gewährungszeitraumes sind festzusetzen. Diese Unterlagen sind der Personalakte beizufügen. Die Staatlichen Schulämter informieren das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung über die geplante Zuschlagsgewährung. Dem für Einstellung in den Schuldienst zuständigen Referat ist der tatsächliche Dienstantritt der Lehrkraft mitzuteilen. Über jede im Laufe der Gewährung auftretende Änderung informieren die Staatlichen Schulämter das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung ebenfalls.

5. Zeitraum der Gewährung

5.1 Der Personalgewinnungszuschlag wird mit Dienstantritt für 48 Monate gewährt.

5.2 Der Personalgewinnungszuschlag wird als Monatsbetrag gewährt.

6. Leistungsstörung

In folgenden Fällen wird der Personalgewinnungszuschlag nicht weitergezahlt:

- a) während Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge,
- b) während eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu Beginn des dritten auf den Beginn des Sonderurlaubs folgenden Monats,
- c) während einer Unterbrechung der Wahrnehmung des Dienstpostens bei einer Erkrankung einschließlich einer Heilkur ab dem dritten Monat, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt; beruht die Erkrankung einschließlich der Heilkur auf einem Dienstunfall, wird der Zuschlag weitergewährt bis zum Ende des sechsten Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt; diese Befristung gilt nicht, wenn bei Berechtigten die Voraussetzungen des § 37 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes erfüllt sind,
- d) bei einem Wechsel des Dienstpostens, wenn für den neuen Dienstposten die Voraussetzungen nach § 67 Absatz 1 Landesbesoldungsgesetz nicht vorliegen,

- e) bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor Ablauf des nach § 67 Absatz 2 Satz 5 Landesbesoldungsgesetz festgesetzten Zeitraums.

Erfolgt der Wechsel des Dienstpostens nach Buchstabe d) aus dienstlichen Gründen, die vom Berechtigten nicht zu vertreten sind, kann der Zuschlag aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise weitergewährt werden.

7. Gewährung bei bereits in einem anderen Bundesland im Dienst stehenden Lehrkräften

Der Personalgewinnungszuschlag wird für verbeamtete Lehrkräfte, die bereits in einem anderen Bundesland im Dienst stehen, und sich unter Vorlage einer Freigabeerklärung erfolgreich auf eine zuschlagfähige schulbezogene Stelle beworben haben, nach Versetzung gewährt.

8. Beteiligung der Interessenvertretungen

8.1 Bei allen Fragen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Erlasses die Personalplanung beziehungsweise personelle Einzelentscheidungen betreffen, werden den Interessenvertretungen die Erfüllung ihrer grundlegenden gesetzlichen Aufgaben (§§ 53, 59-61 Personalvertretungsgesetz in Bezug auf die Jugend- und Auszubildendenvertretung und die Personalräte sowie § 178 Sozialgesetzbuch IX in Bezug auf die Schwerbehindertenvertretungen) ermöglicht, in dem im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit eine den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen angemessen umfangreiche Beteiligung gewährleistet wird.

8.2 Die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten (§§ 18, 20 Gleichstellungsgesetz in Bezug auf die Gleichstellungsbeauftragten) bleiben unberührt.

9. Evaluation

Zur Überprüfung des Geltungsbereichs des Erlasses in Bezug auf Gesamtschulen (IGS und KGS) hat eine erste Evaluation des Personalgewinnungszuschlages bereits bis Ende Oktober 2023 zu erfolgen. Eine weitere Evaluation des Personalgewinnungszuschlages erfolgt fortlaufend ab Beginn des zweiten Einstellungsdurchganges (1. Februar 2024).

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 28. Februar 2023 in Kraft und endet mit Ablauf des 31. Januar 2028.

Schwerin, den 28. Februar 2023

**Die Ministerin für Bildung und
Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**